RA DR. MONIKA PLOIER
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Gauermanngasse 2, 1010 Wien, *monika.ploier@cms-rrh.com*

Verhalten bei Strafverfahren

Gegenstand dieses Beitrages ist, wie im Fall von strafrechtlichen Ermittlungen aufgrund eines behaupteten Behandlungsfehlers vorzugehen ist.

Ermittlungen gegen „unbekannte Täter" – Einvernahme als Zeuge

Wenn aufgrund einer Anzeige des Patienten bzw. seiner Angehörigen oder – im schlechtesten Fall – aufgrund einer Selbstanzeige des Krankenhauses ein Strafverfahren eingeleitet wird, so hat der Staatsanwalt Ermittlungen zum Sachverhalt zu führen. Dabei werden Exekutivbeamte beauftragt, Beteiligte im Rahmen einer Zeugeneinvernahme zu vernehmen. Wichtig ist, dass dabei gut abgewogen wird, was ausgesagt wird, um nicht vom Zeugen zum Beschuldigten zu werden. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens juristischen Beistand hinzuzuziehen.

Auch wenn Anwälte in diesem Verfahrensstadium noch keine ausgeprägten Verteidigerrechte geltend machen können (z.B. gibt es für Zeugen keine Akteneinsicht über die Einvernahme der anderen Zeugen sowie offiziell kein Fragerecht an den Einzuvernehmenden), so führt die Anwesenheit eines Anwalts zumeist dazu, dass Fragestellungen anders formuliert werden bzw. die für den Arzt relevanten Aspekte jedenfalls in das Einvernahmeprotokoll aufgenommen werden.

Gedächtnisprotokolle können – müssen aber nicht – hilfreich sein.

Aus meiner Erfahrung sind diese hilfreich, wenn sie unmittelbar nach einer Behandlung verfasst werden und sich aus diesen ein stringentes Bild über die Behandlung bzw. den übernommenen Behandlungsabschnitt ergibt. Wenig hilfreich sind hingegen unterschiedliche Gedächtnisprotokolle, die sich widersprechen und dadurch weitere Fragen aufwerfen.

Einstellung des Strafverfahrens

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens werden nicht nur die in die Behandlung involvierten Ärzte einvernommen, sondern vielmehr werden auch fachspezifisch erforderliche medizinische Gutachten eingeholt. Gelangt die Staatsanwaltschaft nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu der Ansicht, dass kein Behandlungsfehler vorliegt, so wird das Strafverfahren eingestellt. Das bedeutet, dass es zu keiner Anklage und damit keinem Strafverfahren mit öffentlicher Hauptverhandlung kommt.

Anklageerhebung

Gelangt die Staatsanwaltschaft hingegen zu der Ansicht, dass ein Behandlungsfehler vorliegt, oder hat die Staatsanwaltschaft Zweifel, so wird sie Anklage erheben, um dem unabhängigen Gericht die Entscheidung zu überlassen.

Sobald Anklage erhoben worden ist (gegen die unter bestimmten Umständen Einspruch erhoben werden kann), hat der Angeklagte ein umfassendes Einsichtsrecht in den Strafakt sowie umfassende Verteidigungsrechte. Es können dabei Zeugen beantragt werden, die Einholung weiterführender Gutachten beantragt werden etc. Zielführend ist es, dass im Hauptverfahren seitens der Verteidigung darauf bestanden wird, einen anderen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestellen als im Ermittlungsverfahren, wenn das Gutachten nicht ausschließlich zugunsten der angeklagten Ärzte ausgefallen ist (was bei einer Anklageerhebung üblicherweise der Fall ist). Die Verteidigung hat zudem das Recht, sich selbst einen weiteren medizinischen Sachverständigen an ihre Seite zu setzen, um den gerichtlich bestellten Sachverständigen detailliert und fachlich fundiert befragen zu können. Wenn das Beweisverfahren abgeschlossen ist, haben sowohl die Staatsanwaltschaft, als auch die Verteidigung die Möglichkeit, ein Schlussplädoyer zu erstatten. Sollten unterschiedliche Gutachter zu unterschiedlichen Beurteilungen kommen, so sollten diese Widersprüche unbedingt in den Schlussplädoyers aufgezeigt werden. Am Ende hat der Angeklagte selbst auch die Möglichkeit, einige Worte zu sprechen.

Auch wenn – anders als im Zivilverfahren – umfangreiche schriftliche Stellungnahmen im Strafprozess nicht vorgesehen ist, so empfehle ich dennoch, die medizinische Behandlung und die Beweggründe für die Behandlungsentscheidungen in einem Schriftsatz aufzubereiten. Dadurch erhält auch der Richter schon vor der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit, sich ein Bild von der Behandlung aus Sicht des Arztes zu machen und ist nicht nur darauf angewiesen, sich die mündliche Aussage des Angeklagten zu merken.

Anders als im Zivilverfahren wird das Urteil – Freispruch oder Schuldspruch – mündlich verkündet. Gegen das Urteil besteht ebenfalls die Möglichkeit, Berufung zu erheben. ■

FOTO: FOTOLIA